

SPSS IF Commercial

Fondsvertragsänderung

Verlängerung der Ausnahmegewilligung betreffend die maximale Belastungsgrenze i.S.v. Art. 96 Abs. 1 KKV

Nach aktuell gültigem Fondsvertrag ist der Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG in den ersten zwei Jahren nach Lancierung von der Vorschrift betreffend die maximalen Belastungsgrenzen für die Grundstücke (vgl. §14 des Fondsvertrags) befreit.

Die Fondsleitung hat bei der FINMA die Verlängerung dieser Ausnahmegewilligung um weitere drei Jahre auf insgesamt fünf Jahre nach Lancierung beantragt. Hiernach wird die FINMA eine Ausnahme bewilligen, gemäss welcher während der ersten fünf Jahre seit Lancierung des Anlagefonds die Belastung aller Grundstücke im Durchschnitt die Hälfte des Verkehrswertes nicht übersteigen darf. Entsprechend soll §14 Abs. 2 (erster Absatz) des Fondsvertrags wie folgt angepasst werden:

Bisher: «Ab zwei Jahren nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) darf die Belastung aller Grundstücke im Durchschnitt ein Drittel des Verkehrswertes nicht übersteigen.»

Neu: «Nach Ablauf von fünf Jahren seit Lancierung des Anlagefonds darf die Belastung aller Grundstücke im Durchschnitt ein Drittel des Verkehrswertes nicht übersteigen.»

Bei der Genehmigung der Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich Änderungen der Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Buchstaben a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Gegen die geplante Fondsvertragsänderung kann bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einsprache erhoben werden.

Unter Beachtung der vertraglichen und reglementarischen Frist kann jederzeit die Auszahlung der Anteile in bar verlangt werden.

Die geplante Fondsvertragsänderung kann bei der Fondsleitung oder bei der Depotbank im Wortlaut bezogen werden.

Publikation am 12. Juli 2023

Fondsleitung
Swiss Prime Site Solutions AG
Alpenstrasse 15
6300 Zug

Depotbank
Banque Cantonale Vaudoise
Place Saint-François 14
1001 Lausanne